

19. Dezember 2025

Bearbeiter: Johanna Hehenberger

Tel. (07232) 2105-215

E-Mail: hehenberger@sankt-martin.at

Sitzungsnummer: GR/2025/07

Sitzung des Gemeinderates

Kundmachung

Gemäß § 94 (6) der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner am **Dienstag, den 16.12.2025** abgehaltenen Sitzung nachstehende die Öffentlichkeit berührende Beschlüsse gefasst hat:

Erlassung einer Hundeabgabeverordnung

Der Gemeinderat beschließt die Hundeabgabeverordnung einstimmig um die gesetzlichen Möglichkeiten zur Einhebung dieser Abgabe in Anspruch nehmen zu können.

Beschluss über den Voranschlag für das Finanzjahr 2026 und den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2030

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2026 wurde nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (kurz: VRV 2015) erstellt und gliedert sich in einen Finanzierungshaushalt, einen Ergebnishaushalt und einen Vermögenshaushalt. Vom Gemeinderat wird der Voranschlag für das Finanzjahr 2026 und der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2030 einstimmig beschlossen.

2. Nachtragsvoranschlag 2025: Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der BH Rohrbach vom 20. November 2025

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht der BH Rohrbach betreffend dem 2. Nachtragsvoranschlag 2025 zur Kenntnis.

Errichtung Krabbelgruppenhaus Bergstraße: Beschlussfassung des Finanzierungsplanes

Der Finanzierungsplan mit Gesamtkosten in der Höhe von € 210.000,00 für die Errichtung des Krabbelgruppenhauses Bergstraße wurde einstimmig beschlossen.

Sanierung der Mittelschule St. Martin i. M.: Abschluss einer Vereinbarung gemäß §§ 50 und 51 des OÖ Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen mit den Gemeinden Walding, Feldkirchen, Niederwaldkirchen, St. Gotthard

Im Zuge des Neubaus der Volksschule wurde bereits ein Teil der Mittelschule mit Gesamtkosten von € 1.505.664,00 saniert (Sanierung Turnsaal inkl. Fassade, Fluchtstiege, Adaptierung Heizung/Steuerung sowie E-Technik/Verteiler).

Der Eigenanteil der Marktgemeinde St. Martin i. M. in Höhe von € 560.788,00 wird gemäß Pflichtschulorganisationsgesetz an die einzelnen Gemeinden gemäß der Schülerzahl aufgeteilt. Derzeit besuchen 167 Kinder die Mittelschule, dies entspricht einer Kopfquote von € 3.358,00. Die Aufteilung der Kosten erfolgt per Stichtag 15.10.2025 auf die Gemeinden Kleinzell, Altenfelden, Kirchberg, Walding, Feldkirchen, Niederwaldkirchen, St. Gotthard. Mit den Gemeinden Walding, Feldkirchen, Niederwaldkirchen und St. Gotthard beschließt der Gemeinderat einstimmig die entsprechenden Vereinbarungen.

Sanierung der Mittelschule Niederwaldkirchen, Austausch und Sanierung der LED-Beleuchtung: Abschluss einer Vereinbarung gemäß §§ 50 und 51 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1992

Die Marktgemeinde Niederwaldkirchen setzt die Sanierung der Mittelschule mit Austausch der LED-Beleuchtung fort, die Kosten betragen € 37.000,00. Nach Abzug von LZ- und BZ-Mittel beträgt der Eigenanteil € 15.600,00. Der Eigenanteil wird gemäß Pflichtschulorganisationsgesetz auf die Anzahl der Schüler der betreffenden Gemeinden aufgeteilt. Derzeit besuchen 279 Kinder die Mittelschule Niederwaldkirchen, davon 5 Kinder aus St. Martin i. M. Der Gemeinderat beschließt den Kostenanteil in Höhe von € 278,49 einstimmig.

Freibad St. Martin i. M.: Neufestsetzung der Kriterien bei den Eintrittspreisen

Folgende neue Definition bei den Eintrittspreisen für Tageskarten und Abendkarten sowie Saisonkarten hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Tages und Abendkarten:

- Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben freien Eintritt
- Kinder sind vom 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr sowie Lehrlinge, Studenten bis zum 26. Lebensjahr, Präsenzdiener und Zivildienenr
- Erwachsene

Saisonkarten:

- Familien mit Kindern bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
- Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr sowie für Lehrlinge, Studenten bis zum 26. Lebensjahr und Präsenzdiener und Zivildienenr
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Erwachsene

Beschlussfassung über die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Neuhaus-Untermühl gemäß § 4 Abs.8 OÖ Feuerwehrgesetz 2015

Nach einem monatelangen Prozess zur Erarbeitung der Kriterien für eine Zusammenlegung der FF Plöcking wurde bei einer Mitgliederversammlung am 21.07.2024 der Beschluss gefasst, diesen Weg weiterzuverfolgen und eine Zusammenführung anzustreben.

Nachdem das Land Oö die Adaptierungsmaßnahmen in Höhe von € 316.000,00 für die Feuerwehrrhäuser Plöcking und Neuhaus-Untermühl genehmigt hat, hat das Kommando den Beschluss gefasst, den Antrag auf Auflösung zu stellen.

Nun beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auflösung der FF Neuhaus-Untermühl, da durch den Übertritt der Mitglieder zur FF Plöcking die Eintragungsvoraussetzungen gemäß Feuerwehrgesetz nicht mehr gegeben sind.

Gründung des Wasserverbandes "Hochwasserschutzverband Pesenbach": Beschlussfassung der Satzungen

Bereits vor 10 Jahren hat die Marktgemeinde St. Martin i. M. die Zustimmung zur Gründung eines Hochwasserschutzverbandes Pesenbach erteilt, diese Gründung ist nicht zustande gekommen. Im Jahr 2024 wurde von Seiten der Gemeinde Feldkirchen wieder Gespräche zur Gründung eines Hochwasserschutzverbandes gestartet. Nach mehreren Gesprächen haben die Beteiligten der betroffenen Gemeinden erklärt, der Verbandsgründung positiv gegenüberzustehen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung des Wasserverbandes „Hochwasserschutzverband Pesenbach“ (= Phase 1 - Gründungsphase). In der Phase 2, der Umsetzungsphase, werden die Zwecke des Verbandes, die Planung und Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen inklusive Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung von Verbandsanlagen durch einstimmigen Beschluss in der Mitgliederversammlung im Detail definiert. Der Gemeinderat hat den Beschluss für die Gründung des Wasserverbandes „Hochwasserschutzverband Pesenbach“ einstimmig gefasst. Vor der Umsetzungsphase wird sich der Gemeinderat wieder mit dieser Angelegenheit befassen.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG): Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO1990

Da die Fristen nach dem IFG sehr kurz sind, beschließt der Gemeinderat einstimmig diese Übertragungsverordnung, wodurch diese Aufgabe an den Bürgermeister übertragen wird.

Beschlussfassung über die Verkürzung der Bauverpflichtung bei einem Weiterverkauf von Bauparzellen

Im Zuge von Flächenwidmungsplanänderungen wird zwischen Grundeigentümern und Gemeinde ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen. Dabei wird auch festgelegt, dass bei einem Verkauf einer Bauparzelle innerhalb von 5 Jahren ein Rohbau errichtet werden muss. Diese Regelung hat auch bei einem Weiterverkauf eines Grundstückes gegolten. Teilweise werden Parzellen mehrmals verkauft und daher sehr lange nicht bebaut.

Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Regelung:

- erstmaliger Grunderwerb – Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren
- erstmaliger Weiterverkauf – Bauverpflichtung innerhalb von 4 Jahren
- ab zweiten Weiterverkauf – Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren

Siedlung Lachnerstraße: Abschluss einer Vereinbarung bezüglich des Vor- und Wiederkaufsrechtes für die Parzelle Nr. 1343/1, KG St. Martin

Die Parzelle Nr. 1343/1, KG St. Martin, im Ausmaß von 1024 m² wird verkauft. Der Gemeinderat stimmt dem gegenständlichen Kaufvertrag bezüglich des Verkaufs der Parzelle mit deiner Vereinbarung für das Vor- und Wiederkaufsrecht und der Verpflichtung zur Errichtung eines Rohbaus innerhalb von 3 Jahren einstimmig zu.

Siedlung Am Sonnenfeld: Abschluss einer Vereinbarung bezüglich des Vor- und Wiederkaufsrechtes auf der Parzelle Nr. 1720/18, KG St. Martin

Die Parzelle Nr. 1720/18, KG St. Martin, im Ausmaß von 966 m² wurde ebenfalls verkauft. Auch hier stimmt der Gemeinderat dem gegenständlichen Kaufvertrag bezüglich des Verkaufs der Parzelle mit einer Vereinbarung für das Vor- und Wiederkaufsrecht und der Verpflichtung zur Errichtung eines Rohbaus mit Bedachung bis 31.12.2028 einstimmig zu.

Wasserverband Fernwasserversorgung Mühlviertel: Abschluss eines neuen Wasserliefervertrages

Herr DI Aichberger vom Fernwasserverband hat mitgeteilt, dass auf Grund folgender Änderungen bei der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Martin i. M. ein neuer Vertrag beschlossen werden soll:

- Wasserbezug von der Wassergenossenschaft Neuhaus für die eigene Versorgungszone
- Errichtung der Möglichkeit einer Notversorgung mit „Gemeindewasser“ in die Versorgungszone des Fernwasserverbandes durch eine Drucksteigerungsanlage bei der Freibadkreuzung

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines neuen Wasserliefervertrages einstimmig zu.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22.12.2025

Abgenommen am: 07.01.2026